

4. Satzung des Marktes Burtenbach

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2021 (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Burtenbach nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Burtenbach vom 19.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstückfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere:

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

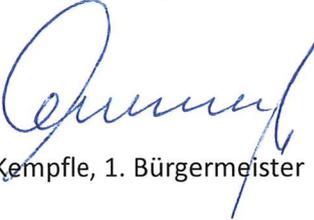
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Burtenbach, den 01.12.2021

Markt Burtenbach



Kempfle, 1. Bürgermeister

3. Satzung des Marktes Burtenbach

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.12.2020 (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Burtenbach nachstehende Satzung.

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Burtenbach vom 19.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q^d) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung	+	Summe des – je Zähler gesondert ermittelten – Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Nenndurchflussmessung
---	---	--

Die Umrechnung des Leistungsbereiches Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ sowie mit einem Nenndurchfluss von über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ durch Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,6000. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss ab 1.1.2021

a) mit Nenndurchfluss (Q _n)	b) mit Dauerdurchfluss (Q ³)
bis 2,5 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 4 m ³ /h 72,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 10 m ³ /h 72,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 16 m ³ /h 72,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h 246,00 €/Jahr	über 16 m ³ /h 246,00 €/Jahr
Verbund- wasserzähler 736,00 €/Jahr	Verbund- wasserzähler 736,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern zur Bauwasserentnahme mit einem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss ab 1.1.2021

a) mit Nenndurchfluss (Q _n)	b) mit Dauerdurchfluss (Q ³)
bis 2,5 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 4 m ³ /h 72,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 10 m ³ /h 72,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h 72,00 €/Jahr	bis 16 m ³ /h 72,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h 246,00 €/Jahr	über 16 m ³ /h 246,00 €/Jahr
Verbund- wasserzähler 736,00 €/Jahr	Verbund- wasserzähler 736,00 €/Jahr

(4) Der Gebührensatz für die Überlassung und Benutzung eines Standrohres zum Zwecke der Bauwasserentnahme beträgt

10,00 Euro/Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 In Kraft.

Burtenbach, den 18.12.2020

Markt Burtenbach

Kempfle, 1. Bürgermeister



2. Satzung des Marktes Burtenbach

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.10.2019 (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Burtenbach nachstehende Satzung.

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Burtenbach vom 19.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) je qm Grundstücksfläche	1,05 €
b) je qm Geschossfläche	4,88 €

1. Der § 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt ab 01.01.2019

bis 2,5 m ³ /h	72,00 €
bis 6 m ³ /h	72,00 €
bis 10 m ³ /h	72,00 €
bis 15 m ³ /h	246,00 €
Verbundwasserzähler	736,00 €

2. Der § 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt ab 01.01. 2019, 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

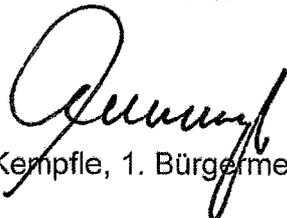
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr, ab 01.01.2019, 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

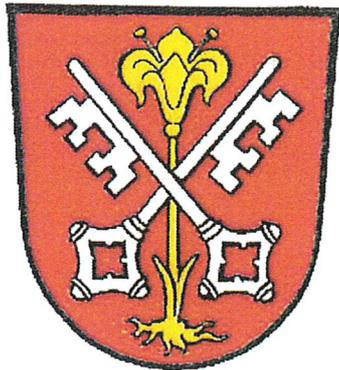
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Burtenbach, den 21.10.2019

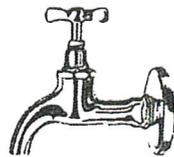
Markt Burtenbach


Kempfle, 1. Bürgermeister





Gemeinde-Elektrizitäts-
und Wasserwerk
Burtenbach



Wasser

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Marktes Burtenbach**

**Gemeinde-Elektrizitätswerk- und
Wasserwerk Burtenbach**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Burtenbach (BGS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burtenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Burtenbach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkon, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen, bei unbebauten übergroßen Grundstücken i. S. von Absatz 1, Satz 2, jedoch ein Fünftel.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1, Satz 2, für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist, vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Betrages an nach § 238 AO, zu verzinsen. Die Sätze 1 - 4 gelten auch für die Festsetzung von Beiträgen für unbebaute aufgrund früherer Satzungen. Als bisher abgegoltene Geschossfläche gilt ein Viertel der Grundstücksfläche, soweit aufgrund des bisherigen Beitragsmaßstabes keine gesonderte Geschossfläche festzusetzen war.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
a) je qm Grundstücksfläche	2,25 €
b) je qm Geschossfläche	6,29 €

§ 7 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt ab 01.07.2009

bis 2,5 cbm/h	48,00 €/Jahr
bis 6 cbm/h	48,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	72,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	246,00 €/Jahr
Verbundwasserzähler	736,26 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt ab 01. 01. 2010, 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr, ab 01.01.2010, 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmal mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines sich auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. und 30.12 jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

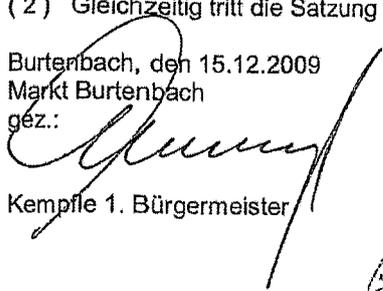
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. 12.2000 außer Kraft.

Burtenbach, den 15.12.2009
Markt Burtenbach
gez.:


Kempfle 1. Bürgermeister

